

Satzung

des Schiebocker Angelvereins e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schiebocker Angelverein e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bischofswerda.
3. Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister unter der Nummer VR 31102 eingetragen.
4. Er ist Rechtsnachfolger der OG Bischofswerda des DAV e. V. und ordentliches Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz2 Dresden e. V. im Landesanglerverbandes Sachsen e. V. auf der Basis dessen Satzung §3 (2).
5. Er ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2

Aufgaben und Anliegen

1. Der Schiebocker Angelverein e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, dass nicht gewerbliche, waidgerechte Angelfischen zu verbessern und zu verbreiten.
2. Seine Ziele will er erreichen durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den zu betreuenden Gewässern des LVA Sachsen e.V.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“ und Hilfe und Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Erhaltung sauberer und natürlicher Gewässer
 - c) Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der waidgerechten Durchführung der Angelfischerei
 - d) Hilfe durch seine Mitglieder bei allen fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen bei der Bewirtschaftung der Gewässer streng nach wissenschaftlich begründeten Besatzungsrichtlinien unter Beachtung der vorhandenen natürlichen Bedingungen und der dazugehörigen Umwelt
 - e) Förderung der Jugend
 - f) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge
 - g) Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schiebocker Angelvereins e. V. ist jedes Mitglied der auf Beschluss aufgelösten ehemaligen Ortsgruppe Bischofswerda des DAV e. V.
2. Mitglied kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Antrag kann nach 2 Jahren neu gestellt werden.

3. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Schiebocker Angelvereins und seines Vorgängers gemacht haben. Es bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliedschaft

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Gemeinschaftseinrichtungen bzw.-anlagen des Vereins zu nutzen, sowie die Gewässer entsprechend Landesfischereigesetz angelfischereirechtlich zu befischen
2. Sie haben das Recht auf Unterstützung und Förderung entsprechend vorhandener Beschlüsse durch den Schiebocker Angelverein e. V. und dessen Vorstand
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die Satzung einzuhalten, entsprechend ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen sowie dem Vorstand auch durch Auskünfte bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu helfen (§ 2)
 - b) Die Mitgliedsbeiträge ohne besondere Aufforderung pünktlich zu entrichten
 - c) In der Öffentlichkeit fair und kameradschaftlich aufzutreten, sowie Vergehen zur Klärung an den Vorstand zu melden
 - d) Gegenüber Aufsichtspersonen, Fischereiaufsehern und soweit notwendig anderen Angelfischern sich auszuweisen und bei vorhandenem Tatbestand eines Vergehens deren Anordnungen zu befolgen

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftlichen Austritt. Er hat bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) Gegen die Regeln der Satzung, gegen Festlegungen des Landesfischereigesetzes bzw. Gewässerordnung des LAV Sachsen e.V. sowie gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - b) Dem Ansehen des Vereines und Erreichen seiner Ziele schweren Schaden zugefügt hat
 - c) Nach dem letzten, vom Vorstand festgelegten Termin zur Beitragskassierung, seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet hat. Eventuelle Hinderungsgründe sind dem Vorstand rechtzeitig vor dem letzten Zahlungstermin anzuzeigen.
 - d) Nicht bereit ist, unbegründet an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins entsprechend Beschluss teilzunehmen.

- a) Vorstand im gesetzlichen Sinn (§ 26 BGB) sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die vom LAV Sachsen e. V. festgelegten Dauer gewählt.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Das erfolgt mindestens sechsmal im Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn mind. 51% der Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
- d) Bei schriftlichen Antrag von mind. 33% der Vorstandsmitglieder mit genauer Themenvorgabe sind außerordentliche Vorstandssitzungen einzuberufen.
- e) Der Vorstand leitet den Schiebocker Angelverein e. V. verwaltet sein Vermögen und erstellt den Haushaltsvoranschlag. Der erste Vorsitzende überwacht die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- f) Der Vorstand erarbeitet auf Vorschlag der Mitgliederversammlung einen Arbeits – und Veranstaltungsplan. Außerplanmäßige Veranstaltungen bzw. Einsätze werden auf Antrag in den Vorstandsberatungen festgelegt
- g) Die Vorstandsmitglieder beauftragen eigenständig interessierte Mitglieder zur Mitarbeit in ihrem Arbeitsbereich. Das trifft besonders für die Gewässerbewirtschaftung (Leitung von Arbeitseinsätzen), Durchführung der Jahresabschlussveranstaltung, Organisation von Anglerfahrten u. ä. zu.

Zu 2. Mitgliederversammlung

- a) In jedem Jahr finden mind. Drei Mitgliederversammlungen statt.
- b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes sowie des Berichtes der Revisoren
 2. Entlastung (finanziell) des Vorstandes (nach jedem Geschäftsjahr)
 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des neuen Vorstandes und der Revisoren
 4. Bestätigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren.
 5. Antrag auf Satzungsänderung
 6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Disziplinarmaßnahmen
 - Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. In Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung sofort über die Behandlung eines in der Mitgliederversammlung vorgebrachten schriftlichen oder mündlichen Antrages. Mündliche Anträge sind schriftlich sofort nachzureichen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 33% der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen fordern
 7. Beschlussfähigkeit liegt vor bei Anwesenheit von 51% der Mitglieder in der jeweiligen Mitgliederversammlung.
 8. Beschlüsse erhalten Gültigkeit bei Zustimmung von 51% der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 9. Über die Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen mit wesentlich folgenden Inhalt:
 - Tagesordnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der rechtlichen Anhörung vorher zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Geschäftsjahr beginnt entsprechend dem Erlass des LAV Sachsen e. V.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Anteile am Vereinsvermögen bestehen nicht. Vereinspapiere sowie anderes Vereinsvermögen ist umgehend zurückzugeben bzw. bei Verlust zu ersetzen.

§ 6

Disziplinarmaßnahmen

1. Ausschluss (entsprechend § 5 / 3)
2. Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder Angelfischereierlaubnis (Angelberechtigung)
3. Zahlung von Geldbußen (kann erfolgen bis maximal 250€), auch bei unbegründeter Nichterfüllung von festgelegten unentgeltlichen Arbeitsstunden
4. Schriftlicher Verweis mit oder ohne Auflage
5. Schriftliche oder mündliche Verwarnung mit oder ohne Auflagen
6. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Die Disziplinarmaßnahme tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung nach 1. ; 2. ; 3. Und 6. Ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Revisoren

Zu 1. Der Vorstand besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden

Dem zweiten Vorsitzenden

Dem Schatzmeister

Dem Schriftführer

Dem Gewässerwart

Dem Jugendwart

Dem Organisator für Gemeinschaftsveranstaltungen

Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

- Anzahl der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Wesentliche Punkte der Diskussion
- Vorschläge bzw. Anträge
- Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Es ist grundsätzlich eine Anwesenheitsliste zu führen. Eine Durchschrift des Protokolls ist dem ersten Vorsitzenden bis 20 Tage nach der Versammlung zu übergeben.

Zu 3. Revisoren

In der jeweiligen Wahlperiode werden ebenfalls drei Revisoren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion im Schiebocker Angelverein e. V. begleiten.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Kassenprüfungen
 - einmal jährlich eine unangemeldete Stichprobe
 - Jahresabschluss; Überprüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes; das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- b) Überwachung der Durchsetzung von Beschlüssen und Einhaltung der Satzung

§ 8

Angelberechtigung

1. Mitgliedschaft im Schiebocker Angelverein e. V. beitragspflichtig
2. Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend den Erfordernissen neu festgelegt. Grundlage bildet die Beitragsordnung des LAV Sachsen e. V.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres für das gesamte Jahr im voraus fällig (§ 5 / 3c).
4. Jedes Mitglied hat das Recht des Erwerbs einer Angelberechtigung. Voraussetzung ist der Besitz eines Fischereischeines entsprechend Landesfischereigesetz.
5. Aufnahmegebühren werden jährlich neu vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeit festgelegt.
6. Der Beitrag der Angelberechtigung wird voll an den Angelverband „Elbflorenz Dresden“ e. V. abgeführt, von dem entsprechend entstandener Kosten in der Bewirtschaftung eine Rückvergütung erfolgt. Die Höhe der Abführung aus dem Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung des LAV Sachsen e. V. Die Aufnahmegebühr verbleibt in voller Höhe im Verein.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Auflösung ist rechtskräftig, wenn 75% der Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, welches nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch vorhanden ist, dem Landesverband Sächsischer Angler e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens und des Angelsportes zu nutzen hat.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. März 1991 beschlossen

Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft

Satzung geändert am 22.09.2013 in § 9 dritter Satz

Satzung geändert am 22.11.2024